

A n t r a g

der Abgeordneten Romeder und Haufek

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Gesetz, mit dem das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher geändert wird; LT-192/B-22

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Vor der Z.1 wird folgende Z.0 eingefügt:

"0. Die Überschrift des Gesetzes hat zu lauten:

'Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren Interessenvertretungen'."

2. Der Z.2 der Vorlage der Landesregierung wird folgende Z.3 angefügt:

"3. Abschnitt IV erhält die Bezeichnung Abschnitt V; folgender Abschnitt IV wird eingefügt:

'Abschnitt IV

Sonstige Bestimmungen

§ 17a

Beitragsleistungen an Interessenvertretungen der Gemeinden

(1) Die Gemeinde leistet für ihre Gemeinderatsmitglieder Beiträge an jene Einrichtungen, die nach ihren Satzungen niederösterreichische Gemeinden und ihre Gemeinderatsmitglieder vertreten.

(2) Den Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen ist jeweils die Anzahl jener Gemeinderatsmitglieder zugrunde zu legen, die einer Einrichtung nach Abs.1 oder einer politischen Partei angehören, für deren Gemeinderatsmitglieder eine solche Einrichtung besteht. Sie betragen für das Jahr 1986 je Gemeinderat in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl:

bis	500	S 1.015,--
von	501 bis 1.000	S 1.535,--
von	1.001 bis 2.000	S 2.030,--
von	2.001 bis 3.000	S 3.050,--
von	3.001 bis 4.000	S 3.385,--
von	4.001 bis 5.000	S 3.725,--
von	5.001 bis 7.000	S 4.065,--
von	7.001 bis 10.000	S 4.400,--
von	10.001 bis 20.000	S 4.740,--
von	20.001 bis 30.000	S 5.080,--
mehr als	30.000	S 5.420,--

(3) Diese Beitragsleistungen erhöhen sich alljährlich in jenem prozentuellen Verhältnis, wie sich die der Gesamtheit der Gemeinden Niederösterreichs laut Bundesvoran-

schlag des zweitvorangegangenen Jahres zugestandenem gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu denen des Jahres 1984 verhalten. Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch Verordnung der Landesregierung festgestellt. Die Beitragszahlungen sind von der Gemeinde im Wege der Landesregierung zu leisten und von dieser innerhalb von längstens zwei Monaten nach Einlangen an die Interessenvertretung weiterzuleiten.'"